

tet
Lattelecom

SIA "Tet"
Einheitliche Registrierungsnummer:
40003052786
Mehrwertsteuerregistrierungsnummer:
LV40003052786

Dzirnavu iela 105, Riga, LV-1011,
Lettland

tet@tet.lv
tet.lv

WURDE BESTÄTIGT
durch den Beschluss des Vorstands von
SIA "Tet" Nr. 19-60-2 vom 03. Juli 2019

VERHALTENSKODEX DER LIEFERANTEN DER TET-GRUPPE

In Riga

Nummer von Dokus: 28-1/2019/804

Visa - elektronisch im Dokumentenmanagementsystem Dokus

Direktorin für Personalmanagement

Ingrīda Rone

Direktor der Rechtsabteilung

Toms Meisītis

Hauptfinanzdirektor

Gints Bukovskis

Wurde von Zanda Kronberga vorbereitet, 67057542

WURDE GESENDET:
DVS1, ILN, JD

Abteilung für Beschaffung und Logistik

Externe Informationen der begrenzten Verfügbarkeit

INHALT

- 1. Einleitung**
- 2. Zusammenarbeit von Tet und Lieferanten**
- 3. Geschäftstätigkeit der Lieferanten und mitarbeiterorientierte Politik**
- 4. Vertraulichkeit von Informationen**
- 5. Verarbeitung personenbezogener Daten**
- 6. Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf die Umwelt**
- 7. Lieferantenmanagementsysteme**
- 8. Gewährleistung der Übereinstimmung der Bestimmungen des Verhaltenskodex der Lieferanten von Tet**

Der am 05. April 2018 genehmigte Verhaltenskodex der Lieferanten der Lattelecom-Gruppe Nr. 18-28-3 tritt mit dem Inkrafttreten dieses Dokuments außer Kraft
Verhaltenskodex der Lieferanten der Lattelecom-Gruppe

ANNOTATION

Das Dokument wird in einer neuen Version herausgegeben. Wesentliche Änderungen:

- 1) Redaktionelle Korrekturen wurden vorgenommen, indem Lattelecom durch Tet ersetzt wurde.
- 2) Der Link zur elektronischen Version des elektronischen Dokuments wurde geändert.
- 3) Die Dokumente RU und ENG wurden ergänzt, indem in beiden Dokumenten eine Klausel Nr. 5 zur Datenverarbeitung hinzugefügt wurde.
- 4) Die Klauseln Nr. 2.3 und 2.4 zur Einhaltung des Sanktionsregimes wurden hinzugefügt.

1. EINLEITUNG

- 1.1. Der Verhaltenskodex der Lieferanten der Tet-Gruppe enthält verbindliche Regeln für die Zusammenarbeit mit allen Lieferanten der Tet-Gruppe mit dem Ziel, die Grundsätze einer ehrlichen geschäftlichen Zusammenarbeit sicherzustellen. Auch alle Kooperationspartner, mit denen Geschäfte abgeschlossen werden oder die an von Tet organisierten Beschaffungen teilnehmen (nachfolgend im Text "Lieferanten" genannt), sind aufgefordert, ihre Geschäfte nach ähnlichen Standards zu organisieren.
- 1.2. Der Verhaltenskodex der Tet-Gruppe für Lieferanten beschreibt die Maßnahmen, die der Lieferant ergreifen muss, um sichere Arbeitsbedingungen und die Grundsätze einer ehrlichen geschäftlichen Zusammenarbeit zu gewährleisten, sowie um auf eine Weise zu arbeiten, die die Umwelt nicht schädigt, und in allen Phasen der Lieferkette hohe ethische Standards einhalten.
- 1.3. Der Verhaltenskodex der Lieferanten der Tet-Gruppe ist für alle Mitarbeiter der Tet-Gruppe verbindlich. Mitarbeiter, die Beschaffungen organisieren und Verträge mit Lieferanten abschließen, sind verpflichtet, die Lieferanten mit den Bestimmungen des Verhaltenskodex der Lieferanten der Tet-Gruppe vertraut zu machen und von den Lieferanten eine schriftliche Bestätigung ihrer Verpflichtung zu deren Einhaltung zu erhalten.
- 1.4. Lieferanten stellen sicher, dass ihre Mitarbeiter sowie am Lieferprozess beteiligte Niederlassungen und Subunternehmer die Anforderungen des Verhaltenskodex für Lieferanten der Tet-Gruppe kennen und danach handeln.
- 1.5. Die Anforderungen des Verhaltenskodex für Lieferanten der Tet-Gruppe gelten bei der Organisation der Zusammenarbeit mit allen Lieferanten, die Kooperationspartner von Tet und der Tet-Gruppe (nachfolgend im Text "Tet" genannt) in der Beschaffung sind.
- 1.6. Für die Organisation der Beschaffung und den Abschluss von Verträgen sind die Bestimmungen des Verhaltenskodex der Lieferanten der Tet-Gruppe verbindlich.

2. ZUSAMMENARBEIT VON TET UND LIEFERANTEN

- 2.1. Tet ist bestrebt, eine stabile Lieferantenbasis aufrechtzuerhalten, die aus wettbewerbsfähigen Unternehmen mit gutem Ruf besteht. Das Ziel von Tet ist es, ein Kooperationspartner mit gutem Ruf zu sein, der darauf abzielt, gute und

nachhaltige Geschäftsbeziehungen aufzubauen und eine produktive Zusammenarbeit zu fördern.

2.2. Zusammenarbeit mit Tet-Mitarbeitern:

2.2.1. Die Kommunikation mit Tet-Mitarbeitern – Kontaktpersonen, die im Vertrag oder der Beschaffung angegeben sind – wird vom Lieferanten unter Berücksichtigung der in diesem Dokument genannten Grundsätze und Anforderungen organisiert.

2.2.2. Bei der Organisation seiner Aktivitäten verbietet Tet kategorisch die Beteiligung an Bestechung, kommerzieller Bestechung sowie die Durchführung anderer illegaler Aktivitäten mit dem Ziel, den Abschluss von Transaktionen, günstigere Bedingungen der Zusammenarbeit oder die Sicherung anderer wirtschaftlicher Interessen zu gewährleisten.

2.2.3. Geschäftsentscheidungen werden so getroffen und Maßnahmen getroffen, dass diese Entscheidungen und Maßnahmen Tet und seinen Abonnenten, Kunden und Aktionären den größtmöglichen Nutzen bringen. Daher ist es bei Entscheidungen verboten, die individuellen Interessen einer einzelnen Person zu berücksichtigen; persönliche Beziehungen oder Interessen dürfen die Objektivität und Gültigkeit des Urteils des Unternehmens nicht beeinträchtigen; Es ist verboten, in einer Situation mit Interessenkonflikten Entscheidungen zu treffen und Handlungen vorzunehmen.

2.2.4. Interessenkonflikt - eine Situation, in der ein Mitarbeiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben eine Entscheidung treffen oder an einer Entscheidung teilnehmen oder andere Aktivitäten im Zusammenhang mit seiner Position ausführen muss, die die persönlichen oder Vermögensinteressen des Mitarbeiters, der Angehörigen oder Geschäftspartner des Mitarbeiters beeinträchtigen oder beeinträchtigen können.

2.2.5. Tet-Lieferanten werden in Übereinstimmung mit den aktuellen Beschaffungsvorschriften ausgewählt, die eindeutig festlegen, dass sich Lieferanten an einem fairen und aktiven Wettbewerb um das Recht zur Zusammenarbeit mit Tet beteiligen müssen.

2.2.5.1. Die Auswahl und Bewertung von Lieferanten erfolgt unter Berücksichtigung vordefinierter Kriterien (z. B. Qualität, Preis, Funktionalität, Verfügbarkeit, Lieferbedingungen, Zuverlässigkeit, Dienstbedingungen und Unternehmensverpflichtungen).

2.2.5.2. Informationen, die Tet von Lieferanten über das Unternehmen des Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, für die angebotenen Produkte und/oder Dienstleistungen, Partner, Kunden und potenzielle Kunden klar, genau, wahrheitsgemäß und nicht irreführend sind.

2.2.5.3. Die Einhaltung der Anforderungen des Verhaltenskodex der Lieferanten der Tet-Gruppe sowie das Verhalten in Übereinstimmung mit diesem Dokument gelten als integraler Bestandteil des Vertrags mit dem Lieferanten.

2.2.6. Tet ergreift alle notwendigen und sinnvollen Maßnahmen, um den Austausch sogenannter Geschäftsgeschenke im Rahmen der geschäftlichen Zusammenarbeit so weit wie möglich einzuschränken. Sogenannte Geschäftsgeschenke dürfen nur in Übereinstimmung mit den Normativakten der Republik Lettland und allgemein anerkannten Geschäftspraktiken gegeben oder angenommen und Bewirtungsmaßnahmen durchgeführt werden.

2.2.6.1. Sogenannte Bewirtungsveranstaltungen (gesellschaftliche Veranstaltungen, offizielle Frühstücke/Mittagessen/Abendessen, Seminare, Informationsveranstaltungen mit zahlreichen geladenen Teilnehmern oder Unterhaltungsveranstaltungen) können organisiert und/oder daran teilgenommen

werden, wenn der konkrete Zweck dieser Veranstaltung bekannt ist, wenn keine Entscheidungen und Handlungen zu erwarten sind, die sonst nicht zu erwarten wären, und die Kosten dieser Maßnahme verhältnismäßig und angemessen sind.

2.2.6.2. Die Kosten für Geschäftsreisen und Dienstreisen von Tet-Mitarbeitern werden von Tet übernommen, außer in Fällen, in denen diese Kosten ganz oder teilweise aus Mitteln der Europäischen Union oder Fonds anderer internationaler Organisationen in Übereinstimmung mit den Normativakten der Republik Lettland oder internationalen Verträgen gedeckt werden.

2.2.6.3. Untersagt sind die Organisation und/oder Teilnahme an sogenannten Bewirtungsveranstaltungen, die Deckung von Ausgaben und die Vergabe/Annahme von Geschenken bei Vertragsverhandlungen, der Organisation von Beschaffungen oder der Auswahl eines Beschaffungsgewinners (mit Ausnahme von Geschäftsessen, Seminaren, Informationsveranstaltungen, an denen ein breites Spektrum geladener Teilnehmer teilnimmt).

2.3. Der Lieferant und Tet gewährleisten die Einhaltung der Gesetze der Republik Lettland und der Europäischen Union, die die Einhaltung des Sanktionsregimes regeln, sowie Richtlinien und Anwendungspraktiken in diesem Bereich. Daher überwachen der Lieferant und Tet, dass im Kreis des Lieferanten und der Kunden von Tet oder der Lieferanten keine Personen sind, deren Namen oder Titel in den Sanktionslisten der EU, der USA, der UNO oder der Republik Lettland aufgeführt sind, keine Geschäfte mit solchen Personen tätigen, Geschäfte beenden mit diesen Personen, wenn das Geschäft bereits abgeschlossen ist, sowie andere in Rechtsakten, Richtlinien und Anwendungspraxis festgelegte Handlungen vornehmen.

2.4. Auf Anfrage stellen sich der Lieferant und Tet gegenseitig Informationen zur Verfügung, die zur Gewährleistung des Sanktionsregimes erforderlich sind, einschließlich der Identifizierung der wahren Begünstigten, Eigentümer und Unterzeichner, sowie informieren unverzüglich über Änderungen der bereitgestellten Informationen.

3. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER LIEFERANTEN UND MITARBEITERORIENTIERTE POLITIK

3.1. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass seine Tätigkeit den Normativakten der Republik Lettland entspricht.

3.2. Der Lieferant stellt die Einhaltung arbeitsrechtlicher und arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften unter Berücksichtigung der folgenden Anforderungen in Bezug auf die Einhaltung des Arbeitsrechts und die Gewährleistung angemessener Arbeitsbedingungen sicher:

3.2.1. Es ist verboten, Kinder illegal zu beschäftigen oder illegale Arbeit oder Zwangsarbeit einzusetzen;

3.2.2. Alle Mitarbeiter müssen fair und gleich behandelt werden. Kein Mitarbeiter darf aufgrund seines Alters, seiner Rasse, seines Geschlechts, seiner religiösen Überzeugung, seiner körperlichen Beeinträchtigung oder Behinderung, seiner ethnischen Zugehörigkeit, seiner sexuellen Orientierung, seines Familienstands und Status oder seiner politischen Überzeugung diskriminiert oder angefeindet werden;

3.2.3. Der Lieferant muss für sichere und ungefährliche Arbeitsbedingungen sorgen, die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen treffen, drohenden

gesundheitsschädlichen Zuständen vorbeugen und angemessen darauf reagieren sowie die Umsetzung von Maßnahmen fördern, die das Wohlbefinden der Mitarbeiter steigern und ein gesundes Arbeitsklima gewährleisten. Der Lieferant hält auch andere Sicherheitsvorschriften ein, die in den spezifischen Lieferverträgen festgelegt sind.

4. VERTRAULICHKEIT VON INFORMATIONEN

- 4.1. Der Lieferant achtet besonders darauf, die Wahrung des Geschäftsgeheimnisses von Tet sicherzustellen und den Verlust, die rechtswidrige Offenlegung oder missbräuchliche Verwendung der Daten oder vertraulichen Informationen von Tet zu verhindern.
- 4.2. Der Lieferant verpflichtet sich, keine Geschäftsgeheimnisse offenzulegen – alle Tet-Informationen, die Tet gehören und von Tet in schriftlicher, mündlicher, elektronischer oder sonstiger Form erhalten wurden und keine öffentlich zugänglichen Informationen sind, wie z. B. Daten von Einzelpersonen und Abonnenten (Kunden), Technologien, Leistungserbringung, Arten von Dienstleistungen, Tätigkeiten und Gewinne und alle anderen internen Informationen und Daten, die ihm über Tet bekannt werden.
- 4.3. Dem Lieferanten ist es ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Tet untersagt, den Namen von Tet in irgendeiner Weise zu verwenden, sich darauf zu beziehen, Informationen über Tet außerhalb der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen zu veröffentlichen oder an Dritte, einschließlich der Massenmedien, weiterzugeben. Bei Nichteinhaltung der genannten Bestimmung ist Tet berechtigt, vom Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von 1400 EUR (ein Tausend vier Hundert Euro, 00 Euro-Cent) zu verlangen.
- 4.4. Bei der Durchführung jeglicher Art von Aktivität, einschließlich der Verarbeitung von Daten außerhalb der Grenzen des Landes, in dem diese Daten erhoben oder empfangen wurden, verarbeitet der Lieferant die genannten Informationen nach Treu und Glauben und in Übereinstimmung mit den Normativakten des jeweiligen Landes.
- 4.5. Öffentlich zugängliche Informationen gelten nicht als Geschäftsgeheimnis.
- 4.6. Tet hingegen verpflichtet sich, die Informationen und Daten des jeweiligen Lieferanten gleichermaßen nach Treu und Glauben zu schützen.

5. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

- 5.1. Wenn im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Tet und dem Lieferanten bis zum Abschluss des Vertrags, im Rahmen seiner Ausführung und nach seiner Ausführung personenbezogene Daten verarbeitet werden müssen (alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen), Der Lieferant und Tet kümmern sich jeweils in ihrem Verantwortungsbereich um die Privatsphäre natürlicher Personen und den Schutz personenbezogener Daten und stellen die Einhaltung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr dieser Daten Nr. (EU) 2016/679 (nachfolgend im Text “Verordnung” genannt) und der nationalen Rechtsakten der Republik Lettland sicher. Die Kosten zur Sicherung dieser Verpflichtungen tragen die Parteien jeweils selbst.

- 5.2. In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten schließen die Parteien ein schriftliches Dokument (Vertrag oder Anhang zum Vertrag) gemäß der Verordnung ab. Der Verarbeiter bescheinigt und garantiert, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so umgesetzt werden, dass die Anforderungen des Gesetzes zum Schutz der Daten natürlicher Personen oder der Verordnung bei der Verarbeitung eingehalten werden und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird. Als Nachweis der Garantieleistung reicht der Lieferant an Tet mindestens eines der folgenden Dokumente ein:
- 5.2.1. Bestätigung zu dem im Artikel 40 der Verordnung genannten genehmigten Verhaltenskodex;
 - 5.2.2. Bestätigung zu dem im Artikel 42 der Verordnung genannten genehmigten Zertifizierungsverfahren;
 - 5.2.3. Bestätigung über erworbenes ISO/IEC 27001-Zertifikat im Bereich des IT-Sicherheitsmanagementsystems;
 - 5.2.4. einen ausgefüllten Fragebogen zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragsverarbeiters zur Gewährleistung des Datenschutzes, der während der Dauer der Zusammenarbeit aktualisiert wird, sobald Änderungen bezüglich der im Fragebogen enthaltenen Angaben oder Bestätigungen ganz oder teilweise eingetreten sind.
- 5.3. Der Lieferant stellt sicher, dass Tet jederzeit das Recht hat, eine Vor-Ort-Einsicht in das gegebene Garantie- und Erklärungsformular sowie ein Audit der Verarbeitung und des Schutzes personenbezogener Daten durchzuführen. Der Lieferant ist verpflichtet, die von Tet erteilten Anweisungen und Empfehlungen zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz einzuhalten, zusammenzuarbeiten und die erforderlichen Informationen bereitzustellen und den erforderlichen Zugang zu gewähren.
- 5.4. Tet und der Lieferant stellen unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Kontaktdaten auch der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten unterliegen, deren Schutz und rechtmäßige Verarbeitung sicher. Um dies umzusetzen, stellen Tet und der Lieferant sicher, dass bei Vorliegen einer entsprechenden Rechtsgrundlage Kontaktpersonen für die Zusammenarbeit benannt werden (zum Beispiel, dass sich dieser Status aus dem arbeitsrechtlichen Verhältnis der Kontaktperson ergibt), dass die benannten Kontaktpersonen über ihre Verantwortlichkeiten als Kontaktpersonen informiert werden und dass Informationen über sie im Rahmen der Zusammenarbeit, einschließlich - wie im Vertrag angegeben, zum Zweck der Gewährleistung der Zusammenarbeit an die andere Partei übermittelt werden. Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig unverzüglich über die Änderung von Kontakten zu informieren und Informationen über Personen, die diesen Status nicht mehr erfüllen, zu löschen.

6. AUSWIRKUNGEN DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT AUF DIE UMWELT

- 6.1. Tet ist bestrebt, die Geschäftstätigkeit umweltfreundlich zu gestalten. Das Ziel von Tet ist es, die negativen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens auf die Umwelt durch enge Zusammenarbeit mit Lieferanten zu reduzieren.
- 6.2. Tet-Lieferanten nehmen eine vorbeugende Haltung gegenüber Umweltproblemen ein, indem sie Aktivitäten umsetzen, die die Verantwortung für die Umweltsauberkeit erhöhen, eine effizientere Nutzung von Energieressourcen

sicherstellen sowie die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien und die Umsetzung von Best-Practice-Modellen fördern. Der Lieferant verpflichtet sich:

- 6.2.1. Die umweltrelevante Normativakte einzuhalten und die Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeit auf die Umwelt (Mindestanforderung) zu erkennen;
- 6.2.2. Den Einsatz von umweltschädlichen Technologien und Prozessen, wo immer dies möglich ist, zu reduzieren.

7. LIEFERANTENMANAGEMENTSYSTEME

- 7.1. Der Lieferant wird aufgefordert, ein Unternehmensmanagementsystem zu implementieren, das die Erfüllung der Unternehmensanforderungen von Tet garantiert, und dieses System so zu beschreiben, dass es als Grundlage für die Bewertung der Übereinstimmung der spezifischen Aktivitäten des Lieferanten mit den genannten Anforderungen verwendet werden kann.
- 7.2. Der Lieferant verpflichtet sich, alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Übereinstimmung dieses Dokuments sicherzustellen.

8. GEWÄHRLEISTUNG DER ÜBEREINSTIMMUNG DER BESTIMMUNGEN DES VERHALTENSKODEX DER LIEFERANTEN VON TET

- 8.1. Die Lieferanten halten sich an die Bestimmungen des Verhaltenskodex der Lieferanten der Tet-Gruppe.
- 8.2. Der Verhaltenskodex der Lieferanten der Tet-Gruppe enthält auch Anforderungen, die über die nationalen Standards hinausgehen.
- 8.3. Im Rahmen der Zusammenarbeit ist der Lieferant verpflichtet, dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter sowie die am Prozess beteiligten Niederlassungen und Unterunternehmer die Bestimmungen des Verhaltenskodex der Lieferanten der Tet-Gruppe kennen und einhalten.
- 8.4. Der Lieferant verpflichtet sich, Tet unverzüglich über Verstöße gegen den Verhaltenskodex der Lieferanten der Tet-Gruppe zu informieren.
- 8.5. Der Lieferant ist verpflichtet, die im Tet-Vertrag oder der Beschaffung angegebene Kontaktperson unverzüglich zu informieren, wenn dem Lieferanten Informationen vorliegen, dass ein Tet-Mitarbeiter oder sein Angehöriger im Rahmen des Geschäfts eine Entscheidung treffen oder an einer Entscheidung mitwirken muss, bei der es sich um einen Interessenkonflikt handelt, die die persönlichen oder Vermögensinteressen des betreffenden Tet-Mitarbeiters, der Verwandten oder Geschäftspartner des Mitarbeiters beeinträchtigen (beeinträchtigen kann).
- 8.6. Der Lieferant stellt sicher, dass der Mitarbeiter des Lieferanten, der an der Ausführung des Vertrags oder der Beschaffung oder der daraus resultierenden Geschäfte beteiligt ist, die Position und die Informationen, die der Lieferant bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der von Tet erteilten Aufträge erlangt, nur zum Nutzen des Vertrags, der Beschaffung oder der daraus resultierenden Geschäfte und nicht durch Handeln nach persönlichen Interessen verwendet.
- 8.7. Der Lieferant unterlässt Handlungen, die den Verdacht potenzieller, scheinbarer oder tatsächlicher Interessenkonflikte erwecken sowie Tet in Verruf bringen könnten.
- 8.8. Wenn der Lieferant Umstände feststellt, die einen Interessenkonflikt verursachen oder verursachen können, der eine erhebliche Bedrohung oder Schädigung der

Abteilung für Beschaffung und Logistik

Interessen von Tet oder der Kunden von Tet darstellt, und legt die Maßnahmen fest, die zu ergreifen sind, um einen Interessenkonflikt in Bezug auf das Bestehen solcher Umstände zu verhindern, indem er die im Tet-Vertrag oder der Beschaffung angegebene Person informiert.

- 8.9. Der Lieferant ist verpflichtet, sonstige notwendige und sinnvolle Maßnahmen zu ergreifen, die von einem zuverlässigen Geschäftspartner erwartet werden, um den Abschluss weiterer Geschäfte mit Dritten im Rahmen des Geschäfts oder daraus entstehend zu verhindern, wodurch der Begünstigte des Geschäfts direkt oder indirekt eine andere natürliche oder juristische Person als Tet ist, und informiert über die Möglichkeit des Eintretens einer solchen Situation.
- 8.10. Wenn der Lieferant Kenntnis von Aktivitäten erlangt oder vermutet, die möglicherweise im Widerspruch zu den Bestimmungen des Verhaltenskodex der Lieferanten der Tet-Gruppe stehen, ist er verpflichtet, dies der im Vertrag oder der Beschaffung angegebenen Kontaktperson zu melden.
- 8.11. Durch die Teilnahme an der Beschaffung oder den Abschluss von Verträgen mit Tet bestätigt der Lieferant, dass er sich mit dem Verhaltenskodex der Lieferanten der Tet-Gruppe <https://www.tet.lv/images/tet/piegadataju-etikaskodekss-lv.pdf> vertraut gemacht hat und sich verpflichtet, diesen einzuhalten.
- 8.12. Alle Handlungen, die den Anforderungen des Verhaltenskodex der Lieferanten von Tet widersprechen, gelten als wesentlicher Vertragsbruch, der die Grundlage für eine vorzeitige Vertragsbeendigung sein kann.